

REGIERUNGSRAT
-5. JULI 1971
No. 577

P r o t o k o l l

der

Landsgemeinde vom 2. Mai 1971

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Der Landammann, Dr. Fridolin Stucki, eröffnet die Landsgemeinde mit einer staatsmännischen Ansprache.

Einleitend erinnert der Landammann an die gespannte internationale Lage und die Anschläge auf die Rechtsordnung im In- und Ausland.

Was unser Land betrifft, so steht es vor wichtigen Entscheidungen. Eine Verbindung mit der EWG drängt sich auf, wobei wir uns klar darüber sein müssen, dass eine solche Partnerschaft nicht nur Vorteile bringt, sondern auch Opfer verlangt. Eine offene Frage ist es, wie wir mit dem immer noch ungelösten Ausländerproblem fertig werden. Jedenfalls kann unsere Industrie die durch die Massnahmen des Bundes angeordnete Reduktion der Arbeitskräfte nur schwer verdauen. Die zunehmende Zerstörung der Lebenselemente hat einen Verfassungsartikel über den Immissionsschutz notwendig gemacht. Was nützen uns alle Schätze dieser Welt, wenn wir schliesslich nicht mehr atmen können, wenn unser Wasser untrinkbar geworden ist?

So stellen sich heute eigentliche Menschheitsprobleme, und auch von diesem Gesichtspunkt aus gesehen ist es begreiflich, dass unsere Frauen vermehrt zur Mitarbeit und Mitverantwortung herangezogen werden wollen. In der Volksabstimmung vom vergangenen 6. Februar hat das Schweizervolk die entsprechende Konsequenz gezogen, indem nun die Frauen in eidgenössischen Belangen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht erhalten haben.

Neben dem Memorialsantrag auf Einführung des Frauenstimm- und wahlrechtes werden der diesjährigen Landsgemeinde eine Reihe fortschrittlicher Vorlagen unterbreitet. So sind zu erwähnen das neue Strassengesetz, das Gesetz über den Natur- und Heimatschutz, das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung und das

Gesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues.

Trotz der bei uns in gewissem Sinne herrschenden Stagnation darf die Lage nicht dramatisiert werden. Es gilt nun den Vorwärtsgang einzuschalten, und bereits lassen sich denn auch Auftriebskräfte feststellen. Auf dem Kerenzerberg, im Sernftal und in Braunwald sind Initiativen zur Förderung des Fremdenverkehrs ergriffen worden, und auch im Grosstal scheint die da und dort feststellbare Resignation einer positiven Wirtschaftsgesinnung zu weichen. In erster Linie wird es darum gehen, die vor allem im Grosstal heute noch einseitige Ausrichtung auf die Textilindustrie durch die Ansiedlung neuartiger Betriebe aufzulockern, damit bei den Jungen der Wille zum Bleiben verstärkt wird. Wir müssen uns nämlich darüber klar sein, dass wir die Löcher nicht dauernd durch den Zuzug von Fremdarbeitern stopfen können, sondern dass es vor allem gilt, unsern Leuten den notwendigen Anreiz zum Ausharren zu geben. Durch eine wintersichere Verbindung mit dem Vorderrheintal würde eine weitere bedeutsame Voraussetzung für einen Aufschwung des Glarnerlandes geschaffen.

Für die Erfüllung dieser Aufgaben braucht es die Unterstützung aller. Animositäten und Rivalitäten haben zurückzutreten. Ein glarnerisches Wirtschaftswunder wird es kaum mehr geben. Aber es wird möglich sein, mit andern Kantonen wieder Schritt zu halten.

Im übrigen aber - so schliesst der Landammann - lebt der Mensch nicht vom Brot allein. Unser Glück ist nicht identisch mit dem Anstieg der Produktionsziffern. Die materiellen Güter haben lediglich die Voraussetzungen zu schaffen, um die Menschheit höheren Idealen zuzuführen. Und hier genügt unser Wollen allein nicht. So möge Gott auch im laufenden Jahr Land und Volk wieder unter seinen Machtschutz stellen. - Damit erklärt der Landammann die ordentliche Landsgemeinde des Jahres 1971 als eröffnet.

Als Gäste der Landsgemeinde werden die beiden Präsidenten der eidgenössischen Räte, Nationalratspräsident Dr. Alfred Weber, Altdorf, und Ständeratspräsident Dr. Arno Theus, Chur, begrüsst. Ferner heisst der Landammann die Regierung des Kantons Basel-Landschaft in corpore willkommen, sowie als Vertreter der Armee Oberstkorpskommandant Eugen Studer, Kommandant der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen, Oberstdivisionär Hans Roost, Waffenchef der

Infanterie, und Oberstdivisionär Georg Reichlin, Kommandant der Gebirgsdivision 9.

Nach dieser Begrüssung verabschiedet der Landammann folgende Herren:

Landesstatthalter Walter Spälty hat nach sechzehnjähriger Zugehörigkeit zum Regierungsrat auf die Landsgemeinde 1971 seinen Rücktritt erklärt. Nachdem er während eines Jahres die Sanitäts- sowie die Armen- und Vormundschaftsdirektion betreut hatte, stand er seit 1956 der Baudirektion vor. Neben dem Ausbau des Hauptstrassennetzes war es vor allem der Bau der Walenseestrasse, welcher ihn vor nicht leicht zu lösende Aufgaben stellte. Als neue Aufgaben kamen in letzter Zeit der Gewässerschutz und die Kehrlichtbeseitigung hinzu. Heute kann er der Landsgemeinde ein neues, zeitgemässes Strassengesetz vorlegen. Landesstatthalter Spälty hat sich mit grossem Eifer und Einsatz an seine Arbeit gemacht; in ihm verliert der Regierungsrat einen lieben Kollegen, auf den man in jeder Hinsicht zählen konnte.

Gleichzeitig scheidet aus der Regierung auch Dr. Heinrich Aebli aus, der während eines Jahres die Polizeidirektion betreut hat. Wir danken ihm für die in dieser kurzen Zeit geleistete Arbeit.

Mit Kriminalrichter Dr. med. vet. Karl Landolt, Näfels, ist ein Mann im besten Mannesalter aus dieser Welt abberufen worden, der in Beruf und Oeffentlichkeit wertvolle Dienste geleistet hat. Aus den Gerichtsstäben scheiden ferner aus die Oberrichter Heinrich Aebli, Niederurnen, und Fritz Hauser, Schwanden, Kriminalrichter Fritz Zweifel, Bilten, sowie die beiden Augenscheinrichter Pankraz Elmer, Elm, und Josef Schönbächler, Hätzingen. Schliesslich hat auch Waldemar Kubli seine Demission als Staatsanwalt eingereicht, nachdem er dieses Amt während 30 Jahren pflichtbewusst versehen hatte. Den zurücktretenden Herren wird für ihre verdienstvolle Tätigkeit in der Rechtspflege gedankt.

Hierauf werden die Vorschriften über die Ausübung des Stimmrechtes an der Landsgemeinde verlesen.

Nach Verlesen der Eidesformel schwören die Stimmbürger den Eid zum Vaterland.

§ 2 Wahlen

Die Amtsdauer 1968 - 1971, die 28. seit der Verfassung von 1887, ist abgelaufen. Es sind deshalb der Landammann und Landesstatthalter, die Gerichtsstäbe, der Staatsanwalt und der Verhörer für die Amtsdauer 1971 - 1974 neu zu wählen.

a) Landammann

Landesstatthalter Walter Spälty übernimmt die Leitung der Landsgemeinde. Einzig vorgeschlagen als Landammann wird der bisherige Dr. Fridolin Stucki, Netstal. Er wird einstimmig wiedergewählt und hierauf vom Landesstatthalter vereidigt. Landesstatthalter Walter Spälty dankt hierauf für das Zutrauen, welches ihm während seiner 16-jährigen Regierungstätigkeit geschenkt war und übergibt das Landesschwert dem wiedergewählten Landammann. Dieser dankt seinerseits für das ihm erneut erwiesene Zutrauen.

b) Landesstatthalter

Als Landesstatthalter wird einzig vorgeschlagen Regierungsrat Hans Meier, Niederurnen. Der Vorgeschlagene wird einstimmig zum neuen Landesstatthalter gewählt.

c) Obergericht

Als Obergerichtspräsident wird der einzig vorgeschlagene Dr. Peter Hefti, Schwanden, gewählt.

In globo werden die nachstehenden bisherigen Mitglieder wiedergewählt:

David Baumgartner, Engi

Fritz Etter, Glarus

Rudolf Zweifel, Mitlödi

Kaspar Schiesser, Diesbach

Für die Wahl des 5. Mitgliedes werden in Vorschlag gebracht Dr. Kurt Hauser, Näfels, und Gabriel Spälty, Netstal. Letzterer vereinigt das grössere Mehr auf sich und ist als 5. Mitglied des Obergerichtes gewählt.

Als 6. Mitglied wird der einzig vorgeschlagene Dr. Kurt Hauser, Näfels, gewählt.

d) Kriminalgericht

Einstimmig wird der Präsident, Dr. Alfred Heer, Glarus, wiedergewählt.

In globo werden die nachstehenden Mitglieder des Kriminalgerichtes bestätigt, nämlich

Peter Schlittler, Glarus

Fritz Böniger, Nidfurn

Peter Marti, Ennenda

Hans Baumgartner, Engi

Für das 5. Mitglied fallen die Vorschläge von Walter Dahinden, Niederurnen, Hans Menzi, Filzbach, und Franz Winteler, Bilten.

Franz Winteler fällt als erster aus der Wahl. Hierauf vereinigt Hans Menzi gegenüber Walter Dahinden das grössere Mehr auf sich und ist somit als 5. Mitglied des Kriminalgerichtes gewählt.

Für das 6. Mitglied des Kriminalgerichtes fallen die Vorschläge von Martin Brunner, Glarus, Walter Dahinden, Niederurnen, und Franz Winteler, Bilten. Martin Brunner lehnt eine Wahl ab.

Zwischen Walter Dahinden und Franz Winteler lässt der Landammann zweimal abstimmen. Beim dritten Wahlgang werden die vier amtsältesten Mitglieder des Regierungsrates zur Abschätzung des Mehres beigezogen, worauf Franz Winteler als gewählt erklärt wird.

e) Zivilgericht

Der Präsident, Dr. Hans Becker, Ennenda, wird einstimmig wiedergewählt. Die bisherigen Richter werden in globo in nachstehender Reihenfolge bestätigt:

Heinrich Stauffacher, Matt

Franz Zimmermann, Mitlödi

Michael Beglinger, Mollis

Heinrich Blesi, Glarus

Rudolf Feldmann, Glarus

Als 6. Mitglied werden Richard Hug, Schwanden, und Franz Landolt, Näfels, vorgeschlagen. Nach zwei Wahlgängen erklärt der Landammann Richard Hug als gewählt.

f) Augenscheingericht

Als Präsident wird der einzig vorgeschlagene lic. iur. Friedrich Baumgartner, Glarus, wiedergewählt. Die bisherigen Richter werden in globo in nachstehender Reihenfolge bestätigt:

Karl Piatti, Niederurnen

Richard Sauter, Netstal

Als 3. Mitglied werden Franz Landolt, Näfels, Alois Mohr, Hätzingen, und Rudolf Rhyner, Elm, vorgeschlagen. Alois Mohr fällt als erster aus der Wahl, worauf Rudolf Rhyner gegenüber Franz Landolt mehr Stimmen auf sich vereinigt. Rudolf Rhyner ist somit als 3. Mitglied gewählt.

Für den 4. Sitz werden Franz Landolt, Näfels, und Alois Mohr, Hätzingen, vorgeschlagen. Nach dem ersten Wahlgang werden die vier amtsältesten Regierungsräte ersucht, beim Abschätzen des Mehres behilflich zu sein. Alois Mohr, Hätzingen, wird hierauf im zweiten Wahlgang als gewählt erklärt.

g) Verhörerichter

Hans Elmer, Ennetbühls, wird wiedergewählt, nachdem keine andern Vorschläge gefallen sind.

h) Staatsanwalt

Es werden hiefür lic. iur. Fritz Feldmann, Näfels, und Dr. iur. Werner Stauffacher, Glarus, vorgeschlagen. Beide Kandidaten sind vom Obergericht als wahlfähig erklärt worden. Dr. iur. Werner Stauffacher vereinigt die Mehrheit der Stimmen auf sich und ist als Staatsanwalt gewählt.

Alle Neu- und Wiedergewählten, wie auch die an der Urne gewählten Behördemitglieder, werden hierauf vereidigt.

§ 3 Festsetzung des Steuerfusses

Auf Grund des vom Landrat genehmigten Voranschlages für das Jahr 1971, welcher in der ordentlichen Rechnung einen mutmasslichen Rückschlag von Fr. 649 253.50 vorsieht, beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei gestützt auf Art. 3 des Gesetzes über das Steuerwesen vom 10. Mai 1970 der Steuerfuss für das Jahr 1971

auf 100 % der einfachen Steuer festzusetzen.

Ohne Diskussion stimmt die Landsgemeinde diesem Antrag zu.

§ 4 Strassengesetz

Zur Entstehungsgeschichte dieser Vorlage sei auf das Memorial Seite 3 ff. verwiesen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, es sei nachstehendem Gesetzesentwurf zuzustimmen:

Siehe Memorial S. 17-38

Heinrich Kundert, Schwanden, stellt den Antrag, es sei in Art. 56 Abs. 2 der Nebensatz "auf den Trottoirs in der geschlossenen Ortslage kann sie (die Schneeräumung) dem Eigentümer des angrenzenden Grundstückes überbunden werden" zu streichen. Der Antragsteller sieht nicht ein, weshalb dem Anstösser die Pflicht zur Schneeräumung überbunden werden soll, werden doch die Trottoirs nicht bloss von ihm, sondern in erster Linie von der gesamten Oeffentlichkeit benutzt.

Die Landsgemeinde stimmt diesem Streichungsantrag zu.

Weitere Anträge werden nicht gestellt, so dass das Strassengesetz im übrigen angenommen ist.

§ 5 Aenderung der Art. 1 und 2 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechtes im Kanton Glarus
Aenderung von Art. 17 der Zivilprozessordnung des Kantons Glarus

Gestützt auf das neue Bundesrecht über die Kündigungsbeschränkungen im Mietrecht, und nachdem das Obergericht Gelegenheit hatte, sich zur ganzen Angelegenheit zu vernehmen, beantragt der Landrat der Landsgemeinde Zustimmung zu folgender Vorlage:

Siehe Memorial S. 40/1

Die Landsgemeinde stimmt dieser Vorlage ohne Diskussion zu.

§ 6 Beschluss betreffend Ausrichtung von Beiträgen
an unentgeltliche Rechtsauskunftsstellen

Das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus hat zuhanden der Landsgemeinde folgenden Memorialsantrag eingereicht:

Siehe Memorial S. 41

Der Landrat erachtet die von den Antragstellern angestrebte Erhöhung der Beiträge an unentgeltliche Rechtsauskunftsstellen grundsätzlich als begründet, möchte indessen im Sinne einer Vereinfachung die Kompetenz zur Festlegung dieser Beiträge dem Regierungsrat übertragen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zu nachstehendem Beschlussesentwurf:

Siehe Memorial S. 42

Diesem Antrag stimmt die Landsgemeinde stillschweigend zu.

§ 7 Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz vom 8. Juni 1923
betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen
Wetten

Um eine den heutigen Verhältnissen angepasste Gesetzgebung betr. das Lotteriewesen zu erhalten, legte der Regierungsrat dem Landrat einen Antrag auf Erlass eines neuen Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien vor.

Der Landrat seinerseits beantragt der Landsgemeinde, folgendem Erlass zuzustimmen:

Siehe Memorial S. 44/5

Diesem Erlass wird stillschweigend zugestimmt.

§ 8 Gesetz über den Natur- und Heimatschutz

Zur Entstehungsgeschichte dieses Gesetzesentwurfes sei auf das Memorial S. 45 ff. verwiesen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehendem Gesetzesentwurf zuzustimmen:

Siehe Memorial S. 53-56

Ohne Diskussion stimmt die Landsgemeinde zu.

- § 9 I. Aenderung von Art. 22 der Kantonsverfassung
II. Aenderung von § 20 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes
über Niederlassung und Aufenthalt
III. Aenderungen des Gesetzes über die Wahl des
Landrates
(Stimmrechtsvorlagen)

Diese drei Vorlagen stehen in Zusammenhang mit der vom Landrat in seiner Sitzung vom 13. Januar 1971 verabschiedeten Verordnung über die geheimen Abstimmungen und Wahlen. Diese umfassende Revision macht ihrerseits entsprechende Anpassungen im Gesetz über die Wahl des Landrates erforderlich. Dabei soll die Gelegenheit benützt werden, mit einer Aenderung des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt einem Postulat, welches seit längerer Zeit angemeldet war, zu entsprechen, was schliesslich noch eine Aenderung der Kantonsverfassung notwendig macht.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehenden Vorlagen zuzustimmen:

Siehe Memorial S. 59-61

Johann Gallati, Näfels, möchte die in der Vorlage vorgesehene Karenzfrist von drei Monaten für neuzugezogene Schweizerbürger fallenlassen. Im Landrat wurde ein diesbezüglicher Vorstoss mit dem Stimmenverhältnis von 27:36 abgelehnt. Die Begründung im Memorial, weshalb an der Karenzfrist festzuhalten sei, vermag nicht zu überzeugen. Jeder Schweizer in bürgerlichen Ehren und Rechten

soll sofort stimmen und wählen können. Die Abschaffung der Karenzfrist drängt sich auch insbesondere im Hinblick auf die Ausländerinnen auf, die einen Schweizer heiraten und dann sofort stimm- und wahlberechtigt sind. Es leuchtet nicht ein, dass dann demgegenüber ein Schweizerbürger aus einem andern Kanton ganze drei Monate warten muss, bis er an die Urne gehen kann. Zudem bringt die Abschaffung der Karenzfrist eine Vereinfachung des administrativen Verfahrens.

Demgemäss stellt Johann Gallati folgende Abänderungsanträge:
Art. 22 Abs. 2 der Kantonsverfassung soll wie folgt lauten:

"Der schweizerische Niedergelassene oder Aufenthaltler erwirbt das Stimmrecht in kantonalen und Gemeinde-Angelegenheiten mit der Hinterlegung des Heimatscheines beim Polizeiamt und nach Abklärung der Stimmberechtigung."

§ 20 Ziff. 2 Abs. 2 des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt soll wie folgt lauten:

"Die übrigen Schweizerbürger erwerben das Stimmrecht mit der Hinterlegung des Heimatscheines beim Polizeiamt und nach Abklärung der Stimmberechtigung."

§ 20 Ziff. 3 Abs. 2 des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt soll wie folgt lauten:

"Die übrigen Schweizerbürger erwerben das Stimmrecht mit der Hinterlegung des Heimatscheines beim Polizeiamt und nach Abklärung der Stimmberechtigung."

Diesen Abänderungsanträgen von Johann Gallati wird zugestimmt.

Im übrigen erwächst den drei Vorlagen des Landrates keine Opposition; sie sind damit angenommen.

§ 10 Aenderung von Art. 25 und 49 der Kantonsverfassung
(Verlängerung der Amtsdauer)

Die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus haben auf die Landsgemeinde hin folgenden Memorialsantrag eingereicht:

Siehe Memorial S. 61/2

Der Landrat geht mit dem gestellten Memorialsantrag an sich einig, hält indessen dafür, es sei mit dem Inkrafttreten bis zum Jahre 1974 zuzuwarten. Der Landsgemeinde wird daher Zustimmung zu folgender Vorlage beantragt:

Siehe Memorial S. 65

Die Landsgemeinde stimmt stillschweigend zu.

§ 11 Aenderung der Art. 27, 30, 35, 44, 53, 54, 61, 62
und 63 der Kantonsverfassung (Behörden- und Beamtenrecht)

In der Absicht, die Besoldungen für Behördemitglieder, Beamte und Lehrer inskünftig durch den Landrat festlegen zu lassen, unterbreiten Regierungsrat und Landrat der Landsgemeinde folgende Vorlage zur Annahme:

Siehe Memorial S. 69/70

Werner Dobler, Leuggelbach, verweist auf die grossen Schwierigkeiten, die Lehrstellen befriedigend besetzen zu können. Zuerst sollte der Landrat eine Lösung dieses Problems suchen und erst nachher wäre ihm die Kompetenz, die Besoldungen abschliessend festzulegen, zu übertragen. In diesem Sinne wird Rückweisung dieser Vorlage an den Landrat beantragt.

August Berlinger, Glarus, stellt ebenfalls den Rückweisungsantrag. Zur Begründung wird angeführt, der Erlass eines neuen Gesetzes über die Behörden und eines separaten für das Staatspersonal würde mehr Klarheit schaffen als die heutige Vorlage, die einer Ausmerzaktion von Verfassungsbestimmungen gleichkomme.

Landrat Dr. Fritz Landolt, Näfels, ersucht um Zustimmung zur fortschrittlichen Vorlage des Landrates. Er verweist insbesondere auf die dreijährige Sperrfrist der Kantonsverfassung, welche bisher eine Anpassung der Löhne während dieses Zeitraumes unmöglich machte. Zudem sind nun rund 30 Lehrstellen im Kanton nicht besetzt; aus-

helfen muss man sich mit Seminaristen und pensionierten Lehrern.

In der Abstimmung werden die beiden Rückweisungsanträge Dobler und Berlinger abgelehnt. Im übrigen wird der Vorlage des Landrates ohne weitere Diskussion zugestimmt.

§ 12 Aenderung von Art. 22^{bis} der Kantonsverfassung
(Frauenstimm- und -wahlrecht)

Zuhanden der Landsgemeinde reichten die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus nachstehenden Memorialsantrag ein:

Siehe Memorial S. 70/1

Demgegenüber schlägt der Landrat vor, es sei den Frauen nur insoweit die politische Gleichberechtigung zu gewähren, als dadurch nicht die Landsgemeinde tangiert wird. Die Frage Frauenstimmrecht/Landsgemeinde sei im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung zu behandeln.

Der Landrat beantragt daher, der nachstehenden Aenderung der Kantonsverfassung zuzustimmen und im übrigen den gestellten Memorialsantrag zuhanden der beschlossenen Totalrevision der Kantonsverfassung zu verschieben:

Siehe Memorial S. 74

Hans Freuler, Ennenda: Wenn man dieser Vorlage zustimmt, sind die Tage der Landsgemeinde gezählt. Wir aber wollen unsere Landsgemeinde nicht hergeben. Stimmen wir deshalb dem totalen Frauenstimmrecht zu. Dessen Einführung kann nicht mehr hintangehalten werden. Die Landsgemeinde kann sicher auch mit Frauen durchgeführt werden. Stimmen wir für Tradition und Fortschritt. Im vorgeschlagenen Art. 22^{bis} soll Abs. 2 gestrichen werden.

Reinhard Jeck, Schwanden, beantragt ebenfalls die Streichung von Art. 22^{bis} Abs. 2. Die Frauen sollen in Gemeinden und Kanton die politische Gleichberechtigung besitzen; entsprechend soll Abs. 1 neu formuliert werden.

Josef Gunsch, Näfels, beantragt einen neuen Abs. 3 folgenden Inhaltes: "Die Frauen können Anträge an das Memorial stellen." Im übrigen stimmt der Redner dem Vorschlag des Landrates zu.

Hans Reck, Glarus, unterstützt den gefallenen Antrag, es sei den Frauen die volle politische Gleichberechtigung zu gewähren.

Landrat Jules Landolt, Näfels, stellt den Verschiebungsantrag. Es geht heute nicht mehr darum, ob man für oder gegen das Frauenstimmrecht ist; vielmehr geht es hier um die dem Bürger zustehenden Freiheitsrechte. Die ganze Angelegenheit sollte noch gründlicher studiert werden. Der Vorschlag des Landrates hätte z.B. die Konsequenz, dass eine von einem Glarner geheiratete Ausländerin in Angelegenheiten des Tagwens stimm- und wahlberechtigt wäre, im Gegensatz zum Schweizerbürger eines andern Kantons. Zu bedenken ist auch, dass praktisch in ganz Europa die Frauen nur das Wahl-, nicht aber das Stimmrecht haben. Da muss man sich schon fragen, ob die vom Landrat unterbreitete Vorlage überhaupt ein Fortschritt sei. Jedenfalls sollten all diese Fragen nochmals eingehend geprüft werden.

Landesstatthalter Hans Meier unterstützt die Vorlage des Landrates. Die Vielfalt der hier geäußerten Meinungen beweist, dass die Vorlage des Regierungsrates und Landrates offenbar die richtige ist. Die Abstimmung im Bunde über das Frauenstimmrecht verpflichtet uns. Wir sind nicht gegen die politische Gleichberechtigung der Frau. Indessen geht es in dieser Frage um den Fortbestand der Landsgemeinde. Je grösser der Wahlkörper ist, desto schwieriger wird das Abschätzen des Mehrs. Eine gründliche Abklärung der Frage, wie sich das Frauenstimm- und -wahlrecht auf die Institution der Landsgemeinde auswirkt, ist vonnöten. Es geht heute nur noch um die Frage: Frauenstimmrecht mit oder ohne Landsgemeinde. Wenn man das Frauenstimmrecht mit der Landsgemeinde einführen will, werden sich gewisse Reformen an dieser Institution aufdrängen. Kommen wir anderseits zur Abschaffung der Landsgemeinde, wird man dem Stimmbürger sagen müssen, wohin dann der Weg weiter führt. Jedenfalls können wir dieser Angelegenheit nicht einfach den Lauf lassen. Es sollen daher sämtliche Abänderungsanträge,

wie auch der gestellte Verschiebungsantrag, abgelehnt werden; gegen den Antrag Gunsch hätte Landesstatthalter Hans Meier persönlich nichts einzuwenden.

Franz Feldmann, Schwanden, bekennt sich als Befürworter der Landsgemeinde wie des vollen Frauenstimm- und -wahlrechtes. Er kann sich deshalb mit dem Kompromissvorschlag des Regierungsrates nicht befreunden. Beschliessen wir heute, den Frauen die vollen politischen Rechte zu gewähren, hat der Regierungsrat genügend Zeit, die sich am Landsgemeindering aufdrängenden technischen Anpassungen vorzunehmen.

Dr. Heinz Kindlimann, Schwanden, unterstützt die Vorlage des Landrates, möchte sie aber sofort in Kraft setzen; technisch ist dies absolut möglich.

In der Abstimmung wird vorerst der von Landrat Jules Landolt gestellte Verschiebungsantrag abgelehnt. Hierauf wird der von Josef Gunsch gestellte Antrag auf Einfügung eines neuen Absatz 3 abgelehnt. In der nun folgenden Hauptabstimmung entscheidet sich die Landsgemeinde für die volle politische Gleichberechtigung der Frau und verwirft den Antrag des Landrates.

Der neue Art. 22^{bis} der Kantonsverfassung lautet somit wie folgt:

"Den Frauen stehen in den Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinden dieselben politischen Rechte wie den Männern zu, sofern sie im übrigen die für die Männer geltenden Bedingungen erfüllen."

Beim Inkrafttreten stehen sich der Antrag des Landrates und der Antrag Dr. Heinz Kindlimann gegenüber. Nach zweimaligem Abstimmen zieht der Landammann die vier amtsältesten Mitglieder des Regierungsrates zum Abschätzen des Mehres bei, worauf in der dritten Abstimmung der Antrag Dr. Heinz Kindlimann als angenommen erklärt wird. Demnach tritt der neue Art. 22^{bis} der Kantonsverfassung sofort in Kraft.

§ 13 I. Aenderung der Art. 7, 12 und 22 des Gesetzes
betreffend die Glarner Kantonalbank
II. Aufhebung von Art. 225 des Gesetzes über
die Einführung des Schweizerischen
Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

Die Glarner Kantonalbank stellt zuhanden der Landsgemeinde folgenden Memorialsantrag:

Siehe Memorial S. 74-79

Der Landrat stimmt dem gestellten Memorialsantrag zu, wobei er ausserdem die Aufhebung von Art. 225 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch beantragt. Demgemäss unterbreitet er der Landsgemeinde nachstehende Vorlagen zur Annahme:

Siehe Memorial S. 80/1

Erich Elmer, Niederurnen, möchte Art. 22 lit. c des Gesetzes betreffend die Glarner Kantonalbank im bisherigen Wortlaut belassen. Bisher wurden die Hypothekarzinsen vom Landrat festgelegt, was zur Folge hatte, dass bei uns die Hypothekarzinsen und damit auch die Mietzinsen niedriger als in den andern Kantonen waren. Es geht nicht darum, die Entwicklung der Kantonalbank zu hemmen. Indessen sollte der Landrat nach wie vor eine Kontrolle über die Zinsen ausüben können.

Landrat Dr. Jacques Glarner, Glarus, ersucht die Landsgemeinde, dem Antrag von Regierungsrat und Landrat zuzustimmen. Die Bedenken des Vorredners sind sicher nicht gerechtfertigt. An der Politik der Bankbehörden wird sich auch in Zukunft nichts ändern. Die Bankorgane sind sich der volkswirtschaftlichen Bedeutung, welche dem Hypothekarzinsfuss zukommt, vollauf bewusst. Auch die politische Zusammensetzung der Bankorgane ist eine Garantie dafür, dass keine einseitigen Beschlüsse gefasst werden. Die Glarner Kantonalbank hat die Kreditbedürfnisse der öffentlichen Hand zu befriedigen. Hierbei aber muss sie sich neben den Spargeldern noch anderweitig Geld beschaffen, sei es durch Aufnahme von Darlehen oder durch Herausgabe von Kassa-Obligationen. Solche Geschäfte mit

fester Zinsverpflichtung kann aber die Bank nur tätigen, wenn sie die Zinssätze für Hypotheken selber festlegen kann. Die Entwicklung in den letzten Jahren zwingt uns, der Bank eine grössere Beweglichkeit zu verschaffen. Die Zinssätze werden aber auch in Zukunft von der Kantonalbank nur erhöht, wenn sie dazu gezwungen ist. Die Stimmbürger mögen der Bank dieses Vertrauen entgegenbringen.

In der Abstimmung wird der Antrag Elmer abgelehnt.

Im übrigen wird das Wort nicht verlangt, womit die beantragten Gesetzesänderungen angenommen sind.

§ 14 I. Gesetz über die Freihaltung des Geländes
zur Ausübung des Skisportes
II. Aenderung der Art. 146 und 148 des Gesetzes
über die Einführung des Schweizerischen
Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

Gestützt auf eine seinerzeit im Landrat eingereichte Motion hat der Regierungsrat dem Landrat zuhanden der Landsgemeinde eine Vorlage über die Freihaltung des Geländes zur Ausübung des Skisportes unterbreitet.

Der Landrat beantragt seinerseits der Landsgemeinde, nachstehenden Vorlagen zuzustimmen:

Siehe Memorial S. 86-88

Die Landsgemeinde stimmt den beiden Vorlagen ohne Diskussion zu.

§ 15 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die
Berufsbildung

Die Entstehungsgeschichte dieser Vorlage ist im Memorial S. 88 ff. dargestellt.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem nachstehenden Gesetzesentwurf zuzustimmen:

Siehe Memorial S. 93-101

Die Landsgemeinde stimmt stillschweigend zu.

§ 16 Aenderung von Art. 4 des Gesetzes über die
obligatorische Ausrichtung von Kinderzulagen
an Arbeitnehmer vom 1. Mai 1960

Zuhanden der Landsgemeinde reichte die Demokratische und Arbeiterpartei des Kantons Glarus nachstehenden Memorialsantrag ein:

Siehe Memorial S. 101/2

Demgegenüber entschied sich der Landrat für eine Kinderzulage von Fr. 35.-- im Monat; für die im Ausland lebenden Kinder von Ausländern soll die Zulage Fr. 25.-- betragen.

Der Landrat beantragt demgemäss der Landsgemeinde Zustimmung zu nachstehender Vorlage:

Siehe Memorial S. 103

Landrat Christian Heer, Betschwanden, möchte die im Entwurf des Landrates vorgesehene Differenzierung zwischen Kinderzulagen für im Ausland lebende Kinder von Ausländern und allen übrigen Kindern streichen. Nur noch ganz wenige Kantone kennen diesen Unterschied. Der Redner beantragt folgende Neufassung von Art. 4 des Gesetzes: "Alle Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber diesem Gesetz unterstellt sind, haben für jedes Kind Anspruch auf eine Kinderzulage von Fr. 35.-- pro Monat."

Der Landammann teilt mit, dass der Regierungsrat den Antrag Heer zur Annahme empfiehlt.

In der Abstimmung wird dem Antrag Heer zugestimmt.

§ 17 Gesetz über Massnahmen zur Förderung des
Wohnungsbaues im Kanton Glarus

Zuhanden der Landsgemeinde hat die Demokratische und Arbeiterpartei des Kantons Glarus nachstehenden Antrag eingereicht:

Siehe Memorial S. 104/5

Der Regierungsrat hat im Sinne der Antragsteller einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet, den der Landrat der Landsgemeinde wie folgt zur Annahme empfiehlt:

Siehe Memorial S. 109-111

Dieser Antrag ruft keiner Diskussion und wird so stillschweigend angenommen.

§ 18 Antrag auf Aenderung des Kantonalen Vollziehungsgesetzes vom 5. Mai 1963 zum Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz vom 10. Juni 1925/23. März 1962
(Einführung des Kugelschusses für das Rehwild)

Die "Diana" Glarus, Sektion des Allgemeinen Schweizerischen Jagdschutzvereins, reichte zuhanden der Landsgemeinde nachstehenden Memorialsantrag ein:

Siehe Memorial S. 111-113

Der Landrat beantragt die Ablehnung des gestellten Memorialsantrages.

Roman Camenisch, Mollis, setzt sich für den Kugelschuss auf das Rehwild und damit die Annahme des Memorialsantrages ein. Es geht hier um die Sorge für eine saubere und waidgerechte Jagd. Nur mit dem Kugelschuss ist eine richtige Hege des Wildbestandes möglich. Warum wohl setzen sich Wildhüter und Forstorgane für den Kugelschuss ein?

Fritz Gallati, Näfels, verwendet sich für das bisherige System des Schrotschusses.

Landrat Josef Fischli, Näfels, wendet sich gegen den Antrag der "Diana" und schildert die Nachteile des Kugelschusses bzw. die Vorteile des Schrotschusses. Insbesondere betont er, dass weder Wildhüter noch Polizei konkrete Fälle von angeschossenem Rehwild, welches dann zugrunde ging, namhaft machen könnten. Bei der Jagd

mit Schrot werde das Wild nicht gehetzt, sondern gewarnt. Auch die kantonale Jagdkommission sei gegen den Kugelschuss gewesen. Den Patentjägern gehe es in der ganzen Frage in erster Linie um die Sicherheit des Menschen, welche beim Kugelschuss gefährdet wäre.

Niklaus Oeler, Schwanden, stellt den Antrag, es sei der ganze Memorialsantrag zu verschieben; es sollte eine flexiblere Lösung ausgearbeitet werden, bei der die Landsgemeinde nur noch über die Grundsätze des Jagdwesens zu befinden hätte.

Emil Meier, Engi, wendet sich gegen den Vorredner und setzt sich für den Schrotschuss ein.

Regierungsrat Hermann Feusi erklärt, er sei Mitglied der Eidg. Jagdkommission. Dieses Gremium von Fachleuten befürworte ebenfalls den Kugelschuss auf das Rehwild. Nun möge die Landsgemeinde entscheiden!

In der Abstimmung wird der Verschiebungsantrag Oeler abgelehnt.

Im folgenden stehen sich der Antrag des Landrates auf Ablehnung des Memorialsantrages und der Antrag, es sei der Memorialsantrag gutzuheissen, gegenüber. Nach der ersten Abstimmung ist das Ergebnis nicht eindeutig, so dass der Landammann die vier amtsältesten Mitglieder des Regierungsrates ersucht, beim Abschätzen des Mehrs behilflich zu sein. Nach der dritten Abstimmung wird der Memorialsantrag als abgelehnt erklärt.

Um 12.45 Uhr schliesst der Landammann die Landsgemeinde 1971 und wünscht den Stimmbürgern eine gute Heimkehr. Die Landsgemeinde wurde bei stark bewölktem Himmel und anfänglich regnerischem Wetter abgehalten.

Der Protokollführer der Landsgemeinde:

Dr. J. Brauchli, Ratsschreiber

Mit der Abfassung dieses Protokolls erklärt sich einverstanden:

Der Landammann:

Dr. F. Stucki